Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet

"Wirfttal bei Stadtkyll"

Landkreis Daun vom 20. März 1987

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBI. S. 36) – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 1983 (GVBI. S. 66), BS 791-1, und des § 43 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes vom 05. Februar 1979 (GVBI. S. 23, BS 792-1) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet "Wirfttal bei Stadtkyll".

§ 2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 6,5 ha und umfasst in den Gemarkungen

Schüller,

Flur 6, die Flurstücke 797/2, 798/3 und 798/4 und Flur 11, die Flurstücke 1/2, 2/4, 3/4 und 4/6 sowie

Stadtkyll,

Flur 16, die Flurstücke 28/1, 29/1, 30/1, 31/1, 32/1, 33/1 und 34/1 sowie <u>Schüller und Stadtkyll</u>

den Wirftbach von der Kreisstraße (K) 67 bis zur Flurstücksgrenze Flurstück 27/1/Flurstück 28/1.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung eines sauberen, nährstoffarmen Fließgewässers mit seinen angrenzenden nassen Staudenfluren, Binsen- und Sumpfdotterblumen-Wiesen, Schwarzerlen-Galeriewäldern und Borstgras-Rasen als Lebensraum seltener, bestandsbedrohter Tier- und Pflanzengesellschaften, insbesondere an diese Vegetationskomplexe angepasste hochspezialisierte wirbellose Tierarten.

ξ4

Im Naturschutzgebiet ist es verboten:

- bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
- 2. Materiallager, Abstell-, Park-, Ausstellungs-, Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen,
- 3. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen, Wohnmobile oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen,
- 4. Abfälle aller Art einzubringen,
- 5. die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen, Auffüllungen oder Aufschützungen zu verändern sowie sonstige Erdaufschlüsse vorzunehmen,
- 6. Straßen oder Wege neu zu bauen oder auszubauen,
- 7. Ver- oder Entsorgungsleitungen zu verlegen,
- 8. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern,
- 9. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder der Kennzeichnung von Wanderwegen dienen,
- 10. Flächen erstmalig aufzuforsten,
- 11. forstwirtschaftliche Nutzung zu betreiben,
- 12. landwirtschaftliche Nutzung zu betreiben,
- 13. Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- oder Pflanzenvernichtungsmittel zu verwenden,
- 14. organischen oder mineralischen Dünger einzubringen,
- 15. ein Gewässer herzustellen, zu beseitigen oder umzugestalten oder seine Ufer zu verändern,
- 16. Maßnahmen durchzuführen, die zur Entwässerung oder zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels führen,
- 17. Pflanzen aller Art oder Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
- 18. gebietsfremde Tiere oder nichtstandorttypische Pflanzen oder deren vermehrungsfähigen Teile einzubringen,
- 19. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie an ihren Nist-,

Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten aufzusuchen, zu fotografieren, zu filmen oder durch ähnliche Handlungen zu stören oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,

- 20. mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren,
- 21. zu reiten,
- 22. zu lärmen,
- 23. Modellfahrzeuge zu betreiben,
- 24. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
- 25. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden,
- 26. Wildäcker anzulegen.

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der im Naturschutzgebiet liegenden Flächen hat auf Anordnung der Landespflegebehörde die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen zu dulden.

§ 6

§ 4 ist nicht anzuwenden auf

- die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten landespflegerischen Maßnahmen,
- 2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung landschaftsangepasster Hochsitze, die in Baum- oder Strauchgruppen integriert sind, mit Ausnahme der Nr. 26 und ausgenommen die Errichtung von Jagdhütten sowie die Durchführung von Wildfütterungen,
- 3. die der Deutschen Bundespost zustehenden Rechte nach dem Telegraphenwegegesetz,
- 4. den Betrieb und die Instandhaltung der Wasserversorgungsleitungen.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen errichtet,
- 2. § 4 Nr. 1 Materiallager, Abstell-, Park-, Ausstellungs-, Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt,
- 3. § 4 Nr. 3 lagert, zeltet oder Wohnwagen, Wohnmobile oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt,
- 4. § 4 Nr. 4 Abfälle aller Art einbringt,
- 5. § 4 Nr. 5 die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen, Auffüllungen oder Aufschüttungen verändert sowie sonstige Erdaufschlüsse vornimmt,
- 6. § 4 Nr. 6 Straßen oder Wege neu baut oder ausbaut
- 7. § 4 Nr. 7 Ver- oder Entsorgungsleitungen verlegt,
- 8. § 4 Nr. 8 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert,
- 9. § 4 Nr. 9 Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt,
- § 4 Nr. 10 Flächen erstmalig aufforstet,
- 11. § 4 Nr. 11 forstwirtschaftliche Nutzung betreibt,
- 12. § 4 Nr. 12 landwirtschaftliche Nutzung betreibt,
- 13. § 4 Nr. 13 Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- oder Pflanzenvernichtungsmittel verwendet,
- 14. § 4 Nr. 14 organischen oder mineralischen Dünger einbringt,
- 15. § 4 Nr. 15 ein Gewässer herstellt, beseitigt oder umgestaltet oder seine Ufer verändert.
- 16. § 4 Nr. 16 Maßnahmen durchführt, die zur Entwässerung oder zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels führen,
- 17. § 4 Nr. 17 Pflanzen aller Art oder Teile von ihnen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, entfernt oder sonst beschädigt,

- 18. § 4 Nr. 18 gebietsfremde Tiere oder nichtstandorttypische Pflanzen oder deren vermehrungsfähigen Teile einbringt,
- 19. § 4 Nr. 19 wildlebenden Tieren nachstellt, sie fängt, verletzt, tötet, sie an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten aufsucht, fotografiert, filmt oder durch ähnliche Handlungen stört oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegnimmt, zerstört oder beschädigt,
- 20. § 4 Nr. 20 mit Kraftfahrzeugen aller Art fährt,
- 21. § 4 Nr. 21 reitet,
- 22. § 4 Nr. 22 lärmt,
- 23. § 4 Nr. 23 Modellfahrzeuge betreibt,
- 24. § 4 Nr. 24 Feuer anzündet oder unterhält,
- 25. § 4 Nr. 25 Hunde frei laufen lässt oder ausbildet,
- 26. § 4 Nr. 26 Wildäcker anlegt.

§ 8

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Wirfttal bei Stadtkyll" vom 28. November 1984 (Staatsanzeiger Nr. 49/1984 vom 17. Dezember 1984) außer Kraft.

Trier, den 20. März 1987

Bezirksregierung Trier In Vertretung Meurer